



Satzung

der
Sportgemeinschaft Niederlehme 1912 e.V.



Vereinssatzung der
Sportgemeinschaft Niederlehme 1912 e.V.

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die am 19.04.1912 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen Sportgemeinschaft Niederlehme 1912 e.V. und hat den Sitz in Königs Wusterhausen OT Niederlehme. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck, Ausgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung des Sports im mehreren Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:
Fußball
Tischtennis
Laufen
Allgemeine Sportgruppe
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vorstandes (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart werden eigene, in der Haushaltsführung selbständige Sektionen oder Sportgruppen gebildet.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den Erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. auswärtigen Mitgliedern,
 - d. fördernden Mitgliedern,
 - e. Ehrenmitgliedern,
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand oder die Leitung der Sektionen/ Sportgruppen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- (4) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder, groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Zeitpunkt des Austritts und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (7) Ausgeschieden oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt werden und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Jede Sektion/ Sportgruppe beschließt in der Mitgliederversammlung die Beitragshöhe. Die Beiträge sind grundsätzlich halbjährlich und zwar jeweils bis zum 01.04. und 01.10. zu entrichten.
- (4) Jedes aktive Vereinsmitglied über 18 Jahre der Abteilung Fußball entrichtet mindestens 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr. Bei einer Nichterfüllung der minimal festgelegten Stundenanzahl erfolgt eine Ausgleichszahlung von 5,00 € je nichtgeleistete Arbeitsstunde im Folgejahr. Der Nachweis der Arbeitsstunden ist von jedem Mitglied selbst zu erbringen. Mehr als 10 geleistete Arbeitsstunden eines Mitgliedes können nicht auf ein anderes Mitglied oder auf ein Folgejahr übertragen werden.

§ 7

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - Ausschluss.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Sektionsleitungen bzw. Leitungen der Sportgruppen,
- d) die Revisionskommission.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs.2.
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der Erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und wird öffentlich als Aushang im Vereinsschaukasten in der Triftstraße 11 in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme bekannt gegeben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der angegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1.
 - b) vom Vorstand.

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Wahl- und Stimmrecht

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Technischen Leiter
 - f) dem Verantwortlichen Sponsoring/Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Sportwart

Zu den Vorstandssitzungen können je nach Erfordernis die Leiter der Abteilungen/ Sportgruppen und die Ehrenmitglieder hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Geschäftsführer jeweils einzeln vertreten. Analog gilt diese Regelung auch im Innenverhältnis.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§12

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13

Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

Die Revisionskommission hat die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Revisionskommission der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 14

Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit im Breitensport.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.06.1990 von der Mitgliederversammlung der SG Niederlehme 1912 e.V. beschlossen worden.

Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.1993 beschlossen und ist in dieser Fassung eingearbeitet.

Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.06.2009 beschlossen und ist in dieser Fassung eingearbeitet.

Die 3. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.08.2010 beschlossen und ist in dieser Fassung eingearbeitet.

Die 4. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.2012 beschlossen und ist in dieser Fassung eingearbeitet.

Die 5. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.12.2013 beschlossen und ist in dieser Fassung eingearbeitet.